

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplangebiets „Ob den Gärten 1. Änderung“, Markung Schanbach

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplangebietes „Ob den Gärten 1. Änderung“, Markung Schanbach (Geltungsbereich s. Lageplan im Folgenden) wird um 1 Jahr verlängert.



Geltungsbereich der Veränderungssperre

§ 2

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 01.02.2024.

Aichwald, den

Andreas Jarolim
Bürgermeister